



Jogy Thomas WOLFMEYER

**Verständigung
vom Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens**

Betrifft: Anzeige vom 10.04.2016 gegen UT

1. AZ Jogy Thomas WOLFMEYER

Die WKStA hat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abgesehen, weil kein Anfangsverdacht (§ 1 Abs. 3 StPO) besteht. Gegen diese Entscheidung steht ein Antrag auf Fortführung gemäß § 195 StPO nicht zu.

**Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption
(WKStA), Geschäftsabteilung 8
Wien, 12. April 2016
Mag. Julia Koffler-Pock, Staatsanwältin**

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG